
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

21.05.2013

Nr.

11

Inhaltsangabe

- 31/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung Parkplatz Fridtjof-Nansen-Straße
- 32/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten
- 33/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Auflage der Vorschlagsliste für Schöffen für die Wahlperiode 2014 – 2018
- 34/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung vom 17.05.2013 zur Aufhebung der „Satzung vom 21.07.2010 zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für Grundstücke in Frechen“

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Widmung Parkplatz
Fridtjof-Nansen-Straße**

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 zur Vorlagennummer 219/15/2013 beschlossen, den nachfolgend aufgeführten Parkplatz gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 auf der Grundlage der beigefügten Flurkarte dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Parkplatz
Fridtjof-Nansen-Straße einschließlich
Straßenbegleitgrün** (siehe Anlage)

Begrenzt im Norden durch die öffentliche Anlage „Fridtjof-Nansen-Straße“, im Osten durch den Gehweg der öffentlichen Anlage „Allee zum Sportpark“, im Süden durch das Flurstück 880 sowie den Gehweg „Allee zum Sportpark“ und im Westen durch die Grundstücksgrenze.

Die Zufahrt erfolgt über die „Fridtjof-Nansen-Straße“ sowie über die Straße „Allee zum Sportpark“.

Gemarkung Frechen, Flur 21, Flurstück 889 tlw. **als öffentlicher Parkplatz** (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG)

Die beigefügte Flurkarte ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachungsanordnung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

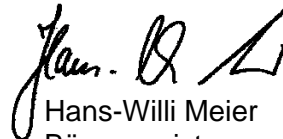
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Frechen, 14.05.2013

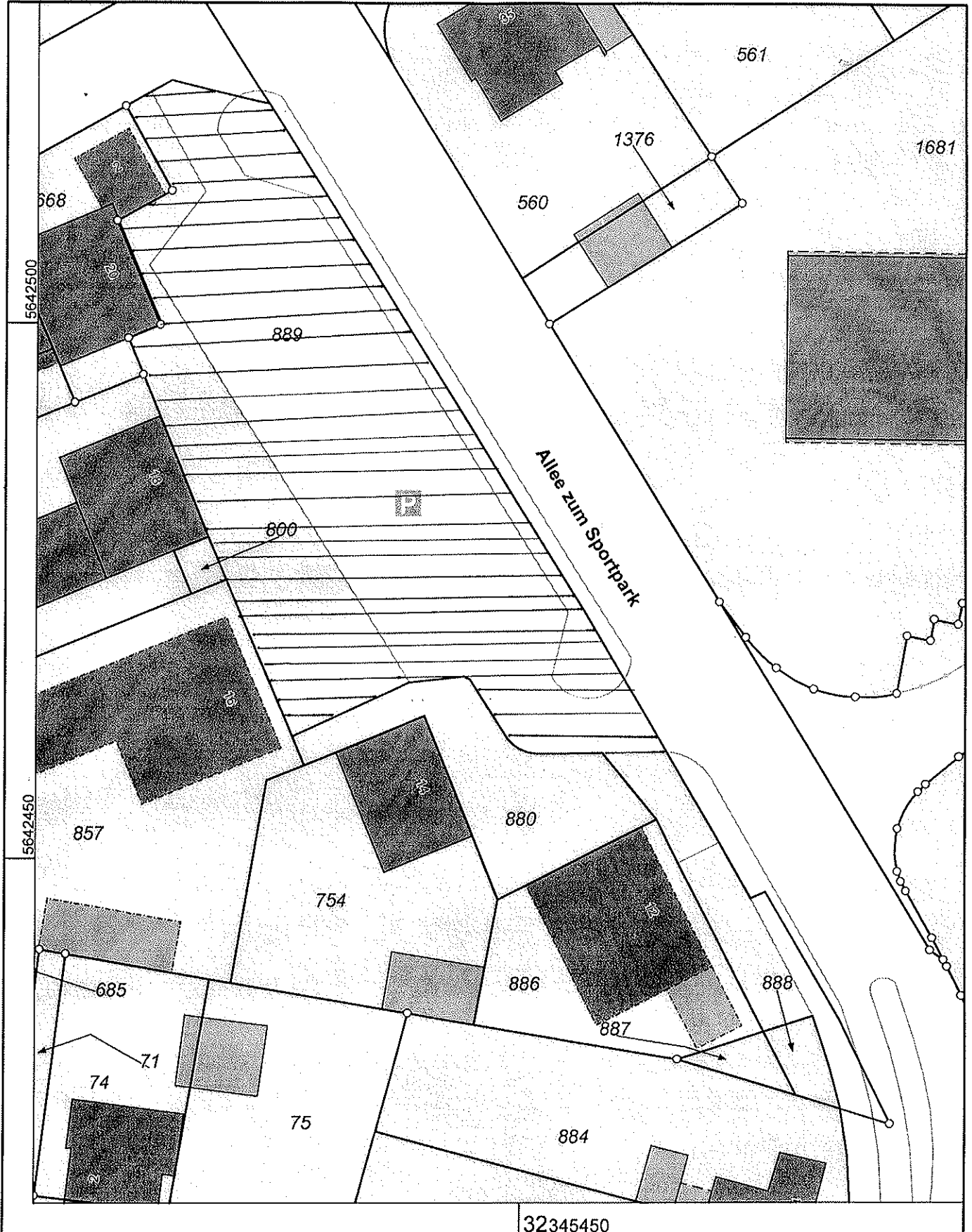

Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Flurstück: 889
Flur: 21
Gemarkung: Frechen
Allee zum Sportpark, Frechen

Anlage zur Vorlage Nr. 219/15/2013

Erstellt: 09.04.2013
Zeichen:





Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß §15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

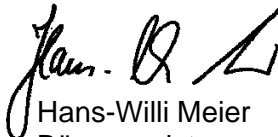
Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungsgrund
St. Audomar	01.05.01.20-21	Herrwegen, Katharina und Christian	1
	01.08.13.11	Langenberg, Elisabeth und Peter	1
	01.34.07.1a	Eickwinkel, Volker	1
	01.40.05.6-7	Schöppy, Emilie und Heinrich	1
	01.54.13.2	Steguweit, Kurt	1
	01.56.18.6	Bojack, Eva und Walter	3
Bachem	03.05.10.6	Remfort, Harald Heinrich	2



	03.09.06.8-9	Sieger, Agnes und Wilhelm	2
	03.12.10.7-8	Göddertz, Manfred, Franz und Johanna	2
	03.16.09.3	Deckstein, Gertrud und Theodor	1
Königsdorf Nord	07.12.06.8	Luhr, Maud	1
Grefrath	09.03.05.9	Thevis, Anne	1

Bitte nehmen Sie bis spätestens 30.08.2013 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, 14.05.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Auflage der Vorschlagsliste für Schöffen für die Wahlperiode 2014 - 2018

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Wahlperiode 2014 - 2018 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 03. bis 07.06.2013

Montag und Dienstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

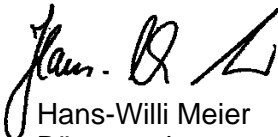
an der Information im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen sowie

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Zimmer 428 des Rathauses der Stadt Frechen zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 14. Juni 2013 schriftlich oder zu Protokoll (in Zimmer 428 des Rathauses) mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Frechen, 15.05.2013



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Satzung vom 17.05.2013 zur Aufhebung der „Satzung vom 21.07.2010 zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für Grundstücke in Frechen“

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 auf Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die „Satzung vom 21.07.2010 zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für Grundstücke in Frechen“ in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2011 wird aufgehoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende „Satzung zur Aufhebung der ‚Satzung vom 21.07.2010 zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für Grundstücke in Frechen‘ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



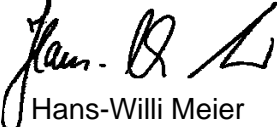
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.05.2013 zur Aufhebung der „Satzung vom 21.07.2010 zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für Grundstücke in Frechen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.05.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister